

Niedersächsische Landesforsten  
Forstamt Rotenburg, In der Ahe 32, 27356 Rotenburg (Wümme)

**Nina Teetz**  
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH  
Vahrer Str. 180  
28309 Bremen

[scheessel@instara.de](mailto:scheessel@instara.de)

Per Mail

**Forstamt Rotenburg**  
Träger öffentlicher Belange  
Beratungsforstamt

Bearbeitet von: Birte Riechers

Ihr Zeichen/ Nachricht vom:  
Lj – te 12.05.2021

Mein Zeichen:  
21101

Telefon + 49 (0) 4261 - 9406-28  
Fax + 49 (0) 4261 - 9406-54

[Birte.riechers@nfa-rotenbg.niedersachsen.de](mailto:Birte.riechers@nfa-rotenbg.niedersachsen.de)

21.06.2021

71. Änderung des Flächennutzungsplanes  
BPlan Nr. 7 „Ehemaliges Munitionsdepot“, Westervesede, Gemeinde Scheeßel

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorliegenden Bauleitplanung nehme ich aus Sicht der von den Niedersächsischen Landesforsten zu vertretenden öffentlichen Belange des Waldes und der Forstwirtschaft zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Der innerhalb des Plangebietes liegende Gehölzbestand wurde im Rahmen der Biotopkartierung als VWS-Sonstiger Birken- und Kiefernmoorwald kartiert. Aufgrund seiner Größe und Ausdehnung ist dieser als Wald im Sinne des NWaldLG einzustufen und unterliegt damit ebenso wie die umliegend angrenzenden Bestände dem Waldrecht. Insofern wird die Sichtweise der Unteren Waldbehörde des Landkreises Rotenburg bestätigt.

In der Waldzustandserhebung (Abb. 1) der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist dieser Bestand (V) ebenfalls als Wald erfasst.

Wie bereits in den Unterlagen aufgeführt, ist vor dem Hintergrund der Verkehrssicherungspflicht darauf hinzuwirken, im Falle einer Wohnbebauung die sicherheitsrelevanten Mindestabstände einer Baumlänge einzuhalten. Da sich die Waldflächen im Eigentum des Grundstückseigentümers befinden, obliegt ihm hier die Verkehrssicherungspflicht.



Eine Festsetzung „von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern“ für den Waldbestand im Osten des SO3 erübrigt sich damit, da es sich bei dieser Fläche um Wald im Sinne des NWaldLG handelt. Damit ist eine dauerhafte Entfernung bereits nach dem Waldrecht nicht zulässig und würde eine Waldumwandlung darstellen. Unbenommen dessen sind Maßnahmen im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft natürlich statthaft, welche bei einer Nutzung (Entfernung) von Bäumen jedoch automatisch eine Neuentstehung von Wald durch Pflanzung oder Sukzession erforderlich machen. Insofern ist der o.g. Passus irreführend, der Hinweis auf das NWaldLG wäre hier zielführender.

Grundsätzlich bestehen gegen die o.g. Planungen aus forstfachlicher Sicht keine Bedenken, sofern die Hinweise berücksichtigt werden.

Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen  
Birte Riechers